

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 53

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.

Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petizeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 27. März 1897.

Wohenspruch: Es hat im kleinsten Hüttelein Raum
Des stillen Glückes schöner Traum.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Schweizerischer Normal-Lehrvertrag. Eltern, Pflege-Eltern, Anstalts-Vorsteher, Waisenbehörden u. s. w., sowie Gewerbetreibende, Handwerkmeister, welche in den Fall kommen, Lehrverträge abzuschließen, werden daran erinnert, daß der Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins mit Zurateziehung von Fachkundigen aller Berufsarten und der langjährigen Erfahrungen eine Revision des Normal-Lehrvertrages vorgenommen hat. Diese Formulare können in deutscher und franzößischer Sprache, für Lehrlinge oder Lehrtochter, gratis bezogen werden durch das Sekretariat des Schweizer. Gewerbevereins in Zürich, sowie von den Gewerbeämtern, öffentlichen Arbeitsnachweisbüroen und Gewerbevereinsvorständen.

In gleicher Weise hält der Schweizer. gemeinnützige Frauenverein (Frau Billiger-Keller in Lenzburg) Vertragsformulare für Lehrtochter gratis zur Verfügung.

Es wird jedermann empfohlen, diese Formulare nötigenfalls zu benutzen und ihre allgemeine Einführung zu fördern, damit die so notwendige schriftliche Abfassung der Lehrverträge immer mehr zur Geltung gelangen kann. Auf diesem Wege wird nach und nach tatsächlich ein Stück schweizerischer Rechtseinheit verwirklicht.

Beim Abschluß von Lehrverträgen mögen sich

fernere Eltern, Pflegeeltern oder Wormünder z. c., sowie Gewerbetreibende, Handwerkmeister, vorher Gewissheit verschaffen, daß die ausbedingte Lehrzeitdauer den Vorschriften des Schweizer. Gewerbevereins für die Lehrlingsprüfungen entspreche, ansonst sie riskieren müßten, daß die betreffenden Lehrlinge zu keiner Prüfung zugelassen und damit ihr späteres Fortkommen im Berufe erschwert würde. Zu bezüglicher Auskunft ist außer den Depotsstellen für Normal-Lehrverträge und den Vorständen der Gewerbevereine jederzeit gerne bereit das Sekretariat des Schweizer. Gewerbevereins in Zürich.

Verbandswesen.

Der Centralverband der Meister- und Gewerbevereine von Zürich besprach am 18. ds. mit dem Gewerbeverein Zürich die vom Centralkomitee des schweiz. Gewerbevereins aufgestellten Postulare betreffend das Submissionswesen. Ingenieur Blum referierte und erklärte sich in den Hauptgrundzügen mit den Postulaten einverstanden. In der Diskussion erinnerte Schuhmachermeister Meier an die Erfolge des geschlossenen Auftretens des schweizerischen Schuhmacherverbandes bei den Lieferungen für die Eidgenossenschaft. Klausen hofft, daß die Öffentlichkeit des Submissionsverfahrens viel dazu beitragen werde, Uebelstände zu heben und unter den Handwerkern bessere Kollegialität zu schaffen. Es wurde beschlossen, für die an der Jahresversammlung des schweizer. Gewerbevereins in Luzern stattfindende Beratung der Postulare folgende Änderungen zu beantragen: „In Paragraph 8 ist zu bestimmen, daß neben